

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der evangelischen-lutherischen Kirchengemeinde Klein Schöppenstedt

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. März 1995 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 10. November 1994 beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – mit Ausnahme von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 4

### Stundung, Erlaß und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wer auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5

### Gebühren

#### I. Grabgebühren

##### 1) für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenuarnenstellen

a) je Reihengrabstelle

€ 281,21

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € | 127,82 |
| c) je Reihenumnenstelle                             | € | 184,07 |

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt oder wird in einer Reihengrabstelle ausnahmsweise eine Urne beigesetzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenumnenstellen.

2) für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) je Wahlgrabstelle                                 | € | 281,21 |
| b) je Wahlgrabstelle in bevorzugt. Lage (n.Vereinb.) | € | -----  |
| c) je Wahlurnenstelle                                | € | 184,07 |

Die Gebühr ist auch für nicht belegte aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

- |  |   |         |
|--|---|---------|
| 3) <u>für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)</u> | € | 766,94  |
|  | € | 1533,88 |

4) für das Recht zur Beistellung einer Urne in eine

- |   |   |        |
|---|---|--------|
| <u>schon belegte Grab- oder Urnenstelle</u> | € | 102,26 |
|---|---|--------|

(Die Ruhefrist der belegten Stelle muss zugleich nach Nr. 5 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden)

5) für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| a) bei Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes<br>oder einer Wahlurnenstelle                     | 1/30 d.Gebühr<br>nach Nr.2  |
| b) bei Reihengräbern und Reihenumnenstellen<br>(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/30 d.Gebühr<br>nach Nr.1  |
| c) bei sonstigen Verlängerungen des Rechtes an<br>einer Grab- oder Urnenstelle                   | 1/30 d. Gebühr<br>nach Nr.2 |

II) Beerdigungsgebühren

1) für Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Grabes, jedoch  
ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Erdgrab  | werden jeweils |
| b) Urnengrab und Erdgrab für ein Kleinkind bis zu 6 Jahren  | privat an die  |
| c) Zuschläge: bei außergewöhnlich schwierige<br>Bodenverhältnisse (Gestein, tiefgehender Frost oder Morast) | Gemeinde       |
| Tiefenbegräbnis   | Cremlingen     |
| Öffnen eines Grabes (Exhumierung)   | entrichtet     |

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| 2.) für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs<br>einschließlich der Friedhofskapelle | € | 51,13 |
|--|---|-------|

III) Verwaltungsgebühren

1. <u>für Genehmigung von Grabmalen oder sonst. baul. Anlagen</u> (zahlbar bei Genehmigung des Grabmals oder sonst. baul. Anlagen)€		----
2. <u>Gestattung einer Umbettung</u>	€	-----
3. <u>Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten</u> (bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen)	€	-----
4. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden	€	-----

V. für sonstige Gebühren

1. <u>für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen</u> <u>nach III. Nr.1b und sonstigen stehenden baul.Anlagen n.Nr. 1d)</u>		
a.) für die Dauer der Ruhefrist	€	-----
b.) bei Verlängerung d.Nutzungsrechte pro Jahr	€	-----
2. <u>für Abfallbeseitigung je Grabstelle</u>		
a,) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle	€	76,69
b.) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (ist für den gesamten Zeitraum d.Verlängerung im voraus zu zahlen)	€	2,56

**§ 6**

**Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwandes festlegt oder vorsieht, dass die Maßnahme von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten veranlasst wird.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft. Über die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird entschieden, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Cremlingen, OT Klein Schöppenstedt, den 14. März 1995  
Evangelisch- lutherische Kirchengemeinde Klein Schöppenstedt